

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VII/3-20/I-2/115-1978

Bearbeiter 63 36 01
Dr. Gelbenegger Kl. 239

5. Dezember 1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird.

4 Beilagen

Kanzlei des Landtages
von ...
Eing. - 5. DEZ. 1978
Zl. 651 Grundh.-Aussch.

Hoher Landtag!

Der Hohe Landtag hat am 11. Oktober 1978 ein Gesetz verabschiedet, womit das NÖ. Krankenanstaltengesetz 1974 abgeändert wird und das vor allem die maßgeblichen Grundsatzbestimmungen der 2. KAG-Novelle, BGBl.Nr.281/1974 zur Ausführung bringt.

Mittlerweile ist aber auch die gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossene Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds in Kraft getreten, die der Landtag von Niederösterreich am 29. Juni 1978 genehmigt hat. Aufgrund dieser Vereinbarung wurde die Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978, BGBl.Nr. 456/1978, erlassen, die als grundsatzgesetzliche Regelung nunmehr vom Landtag durch eine weitere Novellierung des NÖ. Krankenanstaltengesetzes 1974 ausgeführt werden soll.

Da der Ausführungsspielraum durch die in der erwähnten Vereinbarung enthaltenen Regelungen begrenzt ist, werden im wesentlichen die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen - soweit eine landesrechtliche Regelung geboten erscheint - textlich übernommen. Gleichzeitig würde jedoch im vorliegenden Entwurf das im NÖ. Krankenanstaltengesetz 1974 vorgegebene Konzept, wonach Beiträge des Bundes - sowohl zum Betriebsabgang als auch zu den Investitionen vor der Aufteilung der

Kosten auf die übrigen beitragsleistenden Stellen in Abzug gebracht werden, auch hinsichtlich der künftigen Leistungen des Krankenanstaltenzusammenarbeitsfonds beibehalten.

Da die erwähnte Vereinbarung zunächst nur für die Jahre 1978 und 1979 - allerdings bei einer jeweils jährlichen Verlängerungsmöglichkeit - gilt, ist es zweckmäßig, sie gesetzestechnisch in Form einer Übergangsregelung zu fassen. Wenn das Paktum wieder außer Kraft treten sollte, würden die ursprünglichen Regelungen wieder voll wirksam werden.

Die Stellungnahmen der Bundesstellen sind angeschlossen.

Die Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung

K ö r n e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

